

20.09.2012

Landtag von Niederösterreich  
Landtagsdirektion  
Eing.: 20.09.2012  
Ltg. - **1324/A-1/116-2012**  
Ko-Ausschuss

## **ANTRAG**

der Abgeordneten Moser, Bader, Mag. Hackl, Ing. Haller, Lobner und Ing. Rennhofer

### betreffend **Änderung der NÖ Gemeindeordnung 1973**

Aufgrund einer Änderung des Bundes-Verfassungsgesetzes entfällt die mittelbare Bundesverwaltung bei bundeseigenen Gebäuden. Aus diesem Grund ist eine Änderung des § 32 Abs. 2 Z. 9 der NÖ Gemeindeordnung 1973 erforderlich.

Mit der Änderung des § 76 Abs. 3 wird für Bürgermeister die Möglichkeit der elektronischen Anordnung von Ausgaben ermöglicht. Die Ermöglichung auch der elektronischen Anordnung ist für die Gemeinden wichtig, weil nur so der EDV-Einsatz medienbruchfrei und damit effizienter organisiert werden kann. Entscheidende Voraussetzung ist jedoch, dass bei der elektronischen Anordnung die Sicherheit vor Missbrauch (Missbrauch durch Unbefugte, Nachvollziehbarkeit) gewährleistet werden kann.

Die Gefertigten stellen daher den

### **A n t r a g :**

Der Hohe Landtag wolle beschließen:

- „1. Der beiliegende Gesetzesentwurf betreffend Änderung der NÖ Gemeindeordnung 1973 wird genehmigt.

2. Die NÖ Landesregierung wird aufgefordert, das zur Durchführung dieses Gesetzesbeschlusses Erforderliche zu veranlassen.“

Der Herr Präsident wird ersucht, diesen Antrag dem KOMMUNALAUSSCHUSS so rechtzeitig zur Vorberatung zuzuweisen, dass eine Behandlung am 27.09.2012 erfolgen kann.